



**Teil-Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-2328 -391

„Trittauer Mühlenbachtal und Drahtmühlengebiet“

(nur Eigentumsflächen der SHLF)



Mineralische Kuppe im Mühlenbachtal bei Grönwohld
Bodensaurer Buchenwald mit zahlreichen Habitatbäumen



Quellbach als Zulauf nördlich Grönwohld
Auenwald mit Erle und Esche

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 1.6.2012

(Fotos: Kairies 2010)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld.....	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (nur SHLF-Flächen)	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	9
3.3. Weitere Arten und Biotope	9
4. Erhaltungsziele	9
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen..	9
5. Analyse und Bewertung	9
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	9
6. Maßnahmenkatalog	10
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	11
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	11
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	11
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	12
6.6. Verantwortlichkeiten	12
6.7. Kosten und Finanzierung	12
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	13
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	13
8. Anhang	13

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Im Zusammenhang mit der forstlichen Planung sollen in einem vorgezogenen Teilplan Managementaussagen zu den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) für eine Flächengröße von ca. 15 ha erstellt werden.

Insoweit beschränken sich die Aussagen nur auf Maßnahmen die nicht über diese Flächen hinausgehen. Ggf. sinnvolle oder notwendige Maßnahmen, die weitergehender Abstimmungen oder Genehmigungsverfahren bedürfen, wie z.B. Veränderungen bei der Gewässerunterhaltung, der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer o.ä. werden deshalb hier nicht dargestellt. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Aufstellung des Planes für das Gesamtgebiet erfolgen.

Gleichzeitig liegen die Flächen weitgehend innerhalb des 1986 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Mühlenbachtal bei Trittau“. Einbezogen wurden jedoch, im Zusammenhang mit den Veränderungen der Biotopstrukturen im Talraum (Nutzungsaufgabe ehemaliger Wiesen), auch die unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen der SHLF (ca. 5 ha außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes).

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (Code-Nr: DE-2328-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 438).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Teil-Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung von 2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883)
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung (2009)
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) von 2008

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Teilplan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit der Flächeneigentümerin aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teil-Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren. In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Der Trittauer Mühlenbach ist ein Nebenbach der Bille. Sein Einzugsgebiet beträgt 75 km² bei einer Lauflänge von 18,2 km. In das NSG/FFH-Gebiet wurde davon etwa ein Drittel, der Unterlauf ab Grönwohld, einbezogen.

Wegen seiner abschnittswisen hohen Naturnähe, aber auch als Verbundraum zwischen den Teichgebieten bei Großensee, der Hahnheide und der Bille kommt dem Gebiet auch eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu.

Der Bachverlauf liegt im Naturraum Stormarner Endmoränengebiet und damit in der kontinentalen biogeografischen Region gem. FFH-Richtlinie.

Das Gebiet wird in weiten Teilen durch Sande der Weichseleiszeit geprägt. Daneben kommen insbesondere am Westrand (Drahtteich) sowie auch im Oberlauf mit Geschiebemergeln der Endmoränenbildungen reichere Bodenverhältnisse vor.

Der eigentliche Quellbereich bei Schönberg liegt auf 72 m.ü.NN (Schönau), die Mündung in die Bille bei 24m.ü.NN sodass das Gewässer in vielen Abschnitten ein deutliches Gefälle aufweist. Abschnittsweise fließt das Gewässer bzw. seine Zuläufe auch durch etwas größere Niedermoorkomplexe, im Gegensatz zur Bille sind die angrenzenden Talräume und Vermoorungen jedoch vergleichsweise geringmächtig bzw. schmal ausgebildet.

Die ehemals prägende Grünlandnutzung der Nasswiesen im Talraum ist heute bis auf wenige Flächen eingestellt, so dass sich Röhrichte, Staudenfluren oder Seggensümpfe gebildet haben. Ein größerer, allerdings intensiver genutzter Grünlandkomplex liegt südwestlich von Grönwohld bis zum Bahndamm. Teilweise ist die Sukzession weiter fortgeschritten und hat zur Bildung nasser Weidengebüsche bis zum Auwald geführt.

Andere Teilbereiche, insbesondere aber die deutlich herausragenden mineralischen Kuppen westlich Grönwohld werden ackerbaulich bewirtschaftet. Einige Randflächen im Eigentum der SHLF werden dagegen noch relativ extensiv als mineralisches Grünland genutzt und ergänzen das Biototypenspektrum und Nahrungsraumangebot in den Übergangszonen zwischen Waldflächen und Offenlandschaft.

Der Gewässerverlauf wurde teilweise begradigt und randlich verbaut.

Ehemals ausgeprägte Quellhorizonte der verschiedenen Zuläufe sind heute von Fischteichanlagen überformt (u.a. an der Obek), die, teilweise als Gewässer im Hauptschluss, jedoch über Erwärmung und Rückhaltung eine naturnäheren Wasserführung verhindern.

Die Gewässerqualität als Lebensraum wird daher noch eher als eingeschränkt eingestuft, eine deutliche Sandauflage sowie das Trockenfallen der Oberläufe im Sommer sowie die Wanderungshindernisse wirken sich hier aus.

Einige größerer Teiche liegen im Hauptschluss, weisen heute aber teilweise sehr naturnahe Verlandungs- und Schwimmpflanzenzonen auf und sind deshalb mindestens teilweise als LRT nach FFH-Richtlinie 3150 bzw. 7140 einzustufen.

Abschnittsweise, verstärkt im Unterlauf, unterhalb von Papierholz entlang der Hahnheide bis zum Trittauer Mühlenteich stellt sich das Gewässer deutlich naturnäher dar. Hier kommen auch typische flutende Wasserpflanzenarten wie Wasserstern und einfacher Igelkolben als kennzeichnende Arten des LRT 3260 und bachbegleitende Auwälder (LRT 91E0) in größerer Ausdehnung sowie randliche Übergangsformationen zu teilweise nutzungsbedingten Eichen-Hainbuchen-Beständen mit höheren Birkenanteilen vor. Kleinflächig finden sie sich in fast allen Abschnitten insbesondere in der quelligen Ausprägung auch an den zahlreichen kleinen Nebengewässern, wie auf den SHLF-Flächen.

Eine weitere Besonderheit stellen die bewaldeten Hangflächen entlang des Bachtals dar, wie im Bereich der SHLF-Flächen bei Grönwohld. Sie weisen meist Buchenwaldformationen (9110) auf. Insbesondere im Randbereich der Hahnheide werden die Hänge teilweise von Landschaftsbild prägenden Altbaumbeständen begleitet, die aber wohl in den meisten Fällen zu privaten Eigentumsflächen gehören. Eine Zuordnung zu den dort unmittelbar angrenzenden beiden NSG und Eigentümern wäre nur durch Detailvermessung zu klären.

Die Flächen des Naturschutzgebietes und seine Übergänge zur angrenzenden Hahnheide sind (Teil-)Lebensraum für mehrere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, wie Kranich, Eisvogel, Gebirgsstelze, Grünspecht und Weißstorch (Brutvogelmonitoring Hahnheide 2009).

Die meisten Flächen der SHLF innerhalb des Mühlenbachtals liegen entlang des westlichen Armes des sich nördlich Grönwohld teilenden Bachlaufes. Dieser ist hier ehemals als Graben ausgebaut worden, durch Gehölzsäume und Nutzungsaufgabe in Teilbereichen (SHLF) Flächen mittlerweile beschattet und in einer naturnäheren Entwicklung.

Dieser Bachabschnitt führt einen Großteil des Wassers mit den Abläufen aus den Teichen oberhalb der Drahtmühle nach Querung des ehemaligen Bahndammes zusammen. Der Quellbereich am Südrand entwässert dagegen über die mittlerweile aufgelassene Stauanlage in den alten Bachabschnitt in Ortslage. Im SHLF-Bereich kann sich das Wasser bereits wieder frei seinen Weg im ehemaligen Teichbett suchen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Einschneidende Auswirkungen auf Gewässerverlauf und Landschaftswasserhaushalt hatten insbesondere die zahlreichen Mühlenanlagen, von denen die Drahtmühle seit Anfang des 17. Jahrhunderts besteht. Auch die anderen Mühlenanlagen (Papiermühle, Kupfermühle) sind bereits in der Varendorfschen Karte mit ihren Mühlenteichen dargestellt.

Mit dem Bau der Eisenbahnlinie Bad Oldesloe-Trittau, die von 1887 bis 1976 Bestand hatte, wurde der Talraum mehrfach geteilt, bzw. von hohen Dämmen begleitet.

Heute sind durch den Bau der B 404 zudem zahlreiche Nebengewässer des Mühlenbaches vom direkten Zulauf abgeschnitten.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung stellt sich in den verschiedenen Abschnitten unterschiedlich dar. Wegen des deutlichen Gefälles und des meist schmalen Talgrundes findet sie im Südteil teilweise kaum statt.

Uferverbauungen, Fischteichnutzungen, sowie intensive landwirtschaftliche Nutzungen bis an das Gewässer bzw. die Randbereiche dagegen wirken sich

auf die Gewässersituation deutlich vor allem auch im Oberlauf der Gewässer aus (s.o.).

Insbesondere im Bereich Trittau und der Hahnheide findet eine entsprechende siedlungsnaher Feierabenderholung statt, während die nördlichen Abschnitte nur an wenigen Stellen von öffentlichen Wegen tangiert bzw. gequert werden. Der ehemalige Bahndamm dient aktuell als sehr attraktiver Wander- und Radweg, der gleichzeitig, auch im Bereich der SHLF-Flächen teilweise schöne Blicke in das Gebiet eröffnet.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Hier werden nur die Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten betrachtet.

2.4. Regionales Umfeld

Das Gebiet wird durch seine Lage zwischen den Gemeinden Grönwohld und Trittau durch Straßenquerungen und den ehemaligen Bahndamm stark zergliedert. Mit seinen zahlreichen schmalen Nebenarmen und Seitentälern ist es nur schwer als Gesamtraum erlebbar. Landwirtschaftliche Nutzungen und private sowie öffentliche Gartenanlagen (Mühlenteich) reichen bis an das Schutzgebiet heran.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Flächen liegen innerhalb des seit 1986 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Mühlenbachtal bei Trittau“. Zu beachten sind dabei neben den Regelungen der NSG-Verordnung auch die Übergangsregelungen gem. § 60 LNatSchG.

Die angrenzenden Flächen gehören zu Landschaftsschutzgebieten.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zur den Ziffern 3.1. und 3.2. entstammen den Standard-Datenbogen (SDB) und beziehen sich in Fläche und Erhaltungszustand auf die hier überplanten Eigentumsflächen der SHLF. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die Standarddatenbögen (SDB) werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (nur SHLF-Flächen)

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand
		ha	%	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	kleinflächig		
9110	Hainsimsen- Buchenwälder	ca. 1,4 ha		B
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	ca. 1,4 ha		B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Derzeit liegen keine Daten vor.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung
Bruchwald	Gesetzlicher Biotopschutz	
Quellbereiche, Sumpf, Röhricht	Gesetzlicher Biotopschutz	
Naturnaher Gewässerabschnitt einschließlich Verlandungsbereiche	Gesetzlicher Biotopschutz	
Artenreicher Steilhang	Gesetzlicher Biotopschutz	
Binsen- und seggenreiche Nasswiese	Gesetzlicher Biotopschutz	
Blauflügel-Prachtlibelle	RL 2 SH (1996)	

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2328-391 „Trittauener Mühlenbachtal und Drahtmühlengebiet“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Teil-Planes. Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für die im Plan bearbeiteten Flächen der SHLF die übergreifenden Ziele und die Ziele für die unter Ziffer 3.1. genannten Lebensraumtypen.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Schutzziel des NSG ist die Sicherung des naturnahen Bachtals mit Sumpfstaudenfluren, Röhrichten und extensiv genutzten Wiesen.

Ein Großteil der SHLF-Flächen innerhalb des Schutzgebietes unterliegt auch dem gesetzlichen Biotopschutz als Bruchwald, Auwald, Quellbereich, naturnahes Gewässer, Staudenflur, artenreicher Steilhang, Verlandungsbereich, Sumpf und Röhricht.

Die Maßnahmenkarte der Wasserrahmenrichtlinie (Stand 2007) zeigt das Erfordernis der Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Stauanlagen (Mühlenteich und Papierholz) und schlägt auch die Flächenbereitstellung zur Niedermoorentwicklung vor.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Entlang des Trittauener Mühlenbaches und seiner verschiedenen Zuläufe wurden meist nur schmale Randzonen in das FFH-Gebiet mit einbezogen.

Auch von dem größeren Landesforstkomplex zwischen Kranika und dem Mühlenbach gehören nur wenige, meist ohnehin dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegende Flächen zum Gebiet.

Die mineralischen, trockenen Waldstandorte der Talhänge wurden ebenso wie die meisten übrigen NSG-Flächen der SHLF seit längerem nicht genutzt und waren bis 2008 als Naturwald ausgewiesen.

Wegen des Entwicklungsvorsprunges, der Kleinflächigkeit im Wechsel mit angrenzenden Nassstandorten (Au- bzw. Bruchwälder und Röhrichte), der eher schweren Erreichbarkeit und auch wirtschaftlich eher geringen Bedeutung sollten die Flächen weiterhin weitgehend der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

Eine dauerhafte Offenhaltung der an das NSG angrenzenden mineralischen Grünlandflächen der SHLF ist zur Sicherung von Säumen und langen Übergangszonen naturschutzfachlich sinnvoll.

Weitere Maßnahme, wie eine Verringerung der Gewässerunterhaltung und Verlässung von Teilflächen sind abhängig von weiteren Realisierungschancen auf den angrenzenden Privat- und NSG-Flächen und können derzeit nicht abgeschätzt werden.

6. Maßnahmenkatalog

Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“. Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap:6.3. und 6.4).

Wichtige Vereinbarungen der o.g. Handlungsgrundsätze zur Nutzung der Waldbestände gelten nur für über 80 bzw. über 100-jährige Bestände. Die Altersbestimmung wird derzeit im Rahmen der Forsteinrichtung aktualisiert. Die SHLF stellt Anfang 2012, nach Abschluss der Forsteinrichtung, die Daten dem LLUR zur Veröffentlichung als Nachtrag zum Managementplan zur Verfügung.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Keine Nutzung der Waldflächen im Zeitraum der letzten Forstplanungsperiode (Ausweisung als Naturwald bis 2008)
- Keine Nutzung der Niedermoor- und Quellbereiche mit Entwicklung zu Sumpf, Röhrichten und Staudenfluren
- Aufgabe der Stauanlage am Südrand des SHLF-Komplexes,
- Extensive Grünlandnutzung am Rande des Ortes Grönwohld
- Die mineralischen Grünlandflächen der SHLF am Nord- bzw. Westrand (weitgehend außerhalb des NSG/FFH-Gebietes) sind im Rahmen der ÖkokontoVO von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn 2011 als Maßnahmenflächen anerkannt worden. Sie sind dauerhaft als ungedüngte Mineralgrasfluren (ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz, Walzen und Schleppen nur außerhalb 20.3.-20.5.) durch Beweidung nicht vor dem 1.6. bis Mitte September zu erhalten.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Ungestörte Entwicklung der Röhrichte, Sümpfe und Auwaldbereiche (einschließlich Ränder mit Übergängen zum an Eichen und Hainbuchen reichen Buchenwald) zur Erhaltung und Regeneration der Quellzonen und des Bachlaufes als LRT 91E0 (bzw. des vorwiegend unterhalb angrenzenden LRT 3260) und der Hochstaudenfluren (LRT 6430), möglichst ohne Gewässerunterhaltung, soweit derzeit realisierbar (ggf. Sicherung der Vorflut von Oberliegern weiter notwendig) auch als potentieller Lebensraum für Kranich, Gebirgsstelze und Eisvogel; die Waldflächen werden dauerhaft ohne Nutzung erhalten (Naturwald);
- Erhaltung des Altlaubbaumbestandes in den mineralischen Randzonen (LRT 9110, 9160) des NSG zur Bewahrung des Habitatbestandes auch für den Grünspecht, hier in Bereichen ohne Verkehrssicherungsverpflichtungen, da außerhalb des Wanderwegenetzes; die entsprechenden Waldflächen werden dauerhaft ohne Nutzung erhalten (Naturwald);

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

- Fortführung der Entnahme der Nadelholzbestände an der B 404 zur Entwicklung einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Fortführung einer extensiven Grünlandnutzung (ohne Düngung) im Übergangsbereich des NSG zur Ortslage und zum ehemaligen Bahndamm (hier Maßnahme im Rahmen des Ökokontos der SHLF), zur Vermeidung von Nährstoff- und Bodeneinträgen in das Gewässer und zur Sicherung der Habitatvielfalt als geeignete Jagdreviere u.a. für Fledermäuse, Grünspecht, Weißstorch);
- Im Rahmen des Ökokontos plant die SHLF die Anlage einer Überflutungsmulde, die Wiederherstellung (Entkrautung) des vorhandenen Kleingewässers in der Grünlandfläche am Nordrand (außerhalb des NSG), sowie eine kleinere Sukzessionsfläche am Randweg.
- Abbau der Stauanlagenreste des aufgelassenen Teiches am Südrand, soweit sie den unregulierten Durchfluss verhindern;
- Ankauf randlicher Ackerflächen, insbesondere am Fließgewässer zur Verringerung der Sediment- und Nährstofffrachten, aber auch am Waldrand

zur Ausbildung ungestörter Übergangszonen (kein Aufasten von randlichen Altbäumen); ohne Kartendarstellung.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die vergleichsweise alte NSG-Verordnung umfasst nur einen Teil des FFH-Gebietes. Zudem enthält sie nur grobe Angaben zum Schutzziel und kaum Aussagen zu konkurrierenden und beeinträchtigenden Nutzungen. Ggf. wäre eine Aktualisierung im Hinblick auf die Gebietspezifischen Erhaltungsziele, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der LRT 91E0 und 3260 (Verbesserung des Erhaltungszustandes) zu erwägen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegt im Wesentlichen bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Die SHLF realisiert als Eigentümerin von Flächen die Maßnahmen in eigener Verantwortung. Daher besteht für die UNB z.Zt. keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im Landeswald gem. §27 Abs. 2 LNatSchG. Die Betreuung des Naturschutzgebietes erfolgt durch die Mitarbeiter der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung von Maßnahmen erfolgt ggf. im Rahmen der entsprechenden Mittelzuweisungen für „besondere Gemeinwohlleistungen“ oder Landeszuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Weitere Mittel werden für einen wünschenswerten Ankauf von angrenzenden privaten Nutzflächen benötigt, um eine Nutzungsaufgabe in den Randbereichen des Gewässers, hier insbesondere von an das Gewässer angrenzenden Ackerflächen in Nachbarschaft der SHLF-Flächen, eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung, sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Gewässersystem entlang der Hahnheide und bis zur Bille zu erreichen. Konkrete Angaben sind wegen derzeit nicht abschätzbarer Verkaufsbereitschaft privater Grundeigentümer nicht möglich.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Wegen der nur auf SHLF-Flächen beschränkten Aussagen hat bislang keine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Diese soll im Rahmen der Gesamtplanung für das NSG erfolgen. Eine Abstimmung mit der UNB ist erfolgt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Biotop-, Höhenverhältnisse sowie Ziel- und Maßnahmenkarte

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele gem. Amtsblatt

Anlage 3: Maßnahmenblätter

Literatur:

BIOTA (2008) Untersuchungsprogramm zum Monitoring von Fließgewässern nach WRRL in Schleswig-Holstein 2007/2008 - Los 2 (FGE Elbe); Gutachten im Auftrage des LLUR, Flintbek .

EFTAS (2010): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Trittau Mühlenbach und Drahtmühlengebiet Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten; im Auftrage des LLUR;

HOLM, U. (1997) Linienhafte Strukturbewertung des Trittau Mühlenbaches 1997 nach den Kriterien des Ökologischen Bewertungsrahmens Fließgewässer ; Gutachten im Auftrage des LANU.

STRUWE-JUHL, B. (2009) SPA NSG Hahnheide; Brutvogelmonitoring 2008 Gutachten i.A. des MLUR

**Anlage 2:
Auszug aus Amtsblatt (S. 883)**

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)"

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion,-Alnion incanae, Salicion albae

b) von Bedeutung:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Übergreifende Ziele

Erhaltung der, innerhalb der im Mittel 100 m breiten und etwa 5 km langen, im oberen Teil aufspaltenden Talniederung liegenden noch sehr naturnahen, wenig beeinflussten Fließgewässer- und Auenbereiche v.a. zwischen Grönwohld und Trittau sowie im Oberlauf. Eine Besonderheit des Gebietes stellen die vielfältigen Ausprägungen von Auwäldern dar, zu denen z.B. in Quellbereichen Moorbirken-Schwarzerlen- oder Stieleichen-Schwarzerlen-Bestände gehören.

Für den Lebensraumtyp 6230* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.